

## PRESSEMITTEILUNG

Bergheim, 03.03.2021

### Rhein-Erft-Kreis hat sein Impfangebot ausgeweitet

Seit Anfang der Woche sind neue Personengruppen berechtigt Termine für eine Corona-Schutzimpfung zu vereinbaren. Hiermit einher geht auch eine Ausweitung der Impfkapazitäten im Impfzentrum des Rhein-Erft-Kreises, das seine Öffnungszeiten angepasst hat. Impfungen werden täglich in der Zeit von 08:00-20:00 Uhr durchgeführt.

„Mir ist es wichtig, dass der uns zur Verfügung stehende Impfstoff schnellstmöglich ordnungsgemäß verimpft wird. Bisher ist uns das gelungen und durch die zusätzlichen Impfberechtigten werden wir das auch zukünftig sicherstellen können. Die Bereitschaft zur Impfung ist nach wie vor groß im Rhein-Erft-Kreis“, erklärt Landrat Frank Rock.

Impfberechtigt sind nun auch einzelne Personengruppen, die in §3 der Corona-Impfverordnung aufgeführt sind. Dazu zählen:

- ambulant tätiges medizinisches Personal mit regelmäßigem und unmittelbarem Patientenkontakt wie (Zahn-)Ärzte und deren Praxispersonal, Heilmittelerbringer und Hebammen.
- Mitarbeitende im Öffentlichen Gesundheitsdienst
- Personal der Blut- und Plasmaspendendienste
- Personen, die in Corona-Impf- und Testzentren tätig sind.

#### Wie geht es weiter?

Ab dem 8. März erhalten darüber hinaus Mitarbeitende in Kindertagesstätten, Grundschulen, Förderschulen und Einrichtungen der Jugendhilfe ein Impfangebot. Anspruchsberechtigt sind neben Lehrkräften und ErzieherInnen, Kindertagespflegepersonen auch weitere Beschäftigte, die regelmäßig in den genannten Einrichtungen tätig sind (bspw. IntegrationshelferInnen, SozialarbeiterInnen, OGS-Personal an Grundschulen, Frühförderpersonal).

Die genannten Berufsgruppen werden über Ihre Arbeitgeber oder entsprechende Berufsverbände über die Impfmöglichkeit informiert.

Ebenfalls ab dem 8. März können Impfungen in den (teil-)stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (z.B. Behindertenwerkstätten) durchgeführt werden. Dies erfolgt mithilfe von mobilen Impfteams.

#### **Auswahl des Impfstoffes**

Für Personen ab 18 Jahren bis 64 Jahren ist Impfstoff der Firma Astra-Zeneca zu verwenden; Personen ab 16 Jahren und unter 18 Jahren sowie Personen ab 65 Jahren erhalten ein Impfangebot mit Impfstoff der Firma BioNTech.

#### **Vorgezogene Impfungen aufgrund von schweren Vorerkrankungen**

Es sind Einzelfallentscheidungen zur vorzeitigen Coronaschutzimpfung von Menschen mit Vorerkrankungen möglich. Ausgenommen sind allerdings diejenigen chronisch Kranken, die in der Coronaimpfverordnung bereits anderweitig benannt sind. Betroffene benötigen hierzu ein qualifiziertes Zeugnis ihrer behandelnden Ärzte, das frühestens am 8. Februar 2021 ausgestellt wurde (Zeitpunkt des Inkrafttretens der Coronaimpfverordnung). Betroffene können Ihren Antrag an [antrag-impfung@rhein-erft-kreis.de](mailto:antrag-impfung@rhein-erft-kreis.de) senden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Marco Johnen  
Pressesprecher